

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVII. Jahrgang Nr. 7



Ausgegeben in Gifhorn am 31.07.2020

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Jahresabschluss 2016	407
Bekanntmachung Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes an dem Knotenpunkt B 4 / K 7	407
Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Bokel	408
Feststellung gem. § 5 UVPG; Beregnungsverband Vordorf	410
Bekanntmachung; Genehmigung Windpark Boitzenhagen	410
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gifhorn	413
1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung	414
Satzung über die Festlegung von Schulbezirken	414
STADT WITTINGEN	
Bebauungsplan der Innenentwicklung „Südlich des Fuhlenriedwegs“	415
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	416
GEMEINDE SASSENBURG	
- - -	

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	1. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land	418
SAMTGEMEINDE BROME	2. Satzungsänderung der Kindertagesstätten-einrichtungssatzung der Samtgemeinde Brome	419
	4. Satzungsänderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Brome	420
	5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Brome	421
	8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Brome	422
Flecken Brome	Haushaltssatzung 2020	423
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Sprakensehl	Bebauungsplan „Zur Günne“ im Ortsteil Bokel	425
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
	Jahresabschluss 2012	427
Gemeinde Calberlah	Bebauungsplan „Am Damm“	427
Gemeinde Ribbesbüttel	Bebauungsplan „Dorfstraße Ribbesbüttel“ mit örtlicher Bauvorschrift	428
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Meinersen	Bebauungsplan „Harsebruch“ mit örtlicher Bauvorschrift im Gemeindeteil Päse	429
Gemeinde Müden (Aller)	Bebauungsplan „Schausterskamp“ mit örtlicher Bauvorschrift	430
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Meine	Haushaltssatzung 2020	431
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Elmgarten II“ mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung, Ortschaft Walle	432
	Bebauungsplans „Hesterhoop II“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Lagesbüttel	434
	Bebauungsplan „Osterberg“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Walle	435
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	436

Gemeinde Wahrenholz	Bebauungsplan „Im Syke III“ mit örtlicher Bauvorschrift, zugl. 2. Änderung „Im Syke“ zugl. 1. Änderung „Im Syke II“ mit örtlicher Bauvorschrift	438
	Bebauungsplan der Innenentwicklung „Am Weißenberge, 1. Änderung“	439
Gemeinde Wesendorf	Jahresabschluss 2013	440

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenamt Gifhorn	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der St. Nicolai-Kirchengemeinde Gifhorn	440
	2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome	446

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016

Der Jahresabschluss des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung liegen nach §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.08. bis einschließlich 11.08.2020 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 10.1 Kämmerei öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wird um vorherige Terminabsprache (Tel.: 05371/82273) gebeten.

Der Jahresabschluss steht auch auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/strukturdaten/haushaltsdaten/>

Gifhorn, den 25.06.2020

(L. S.)

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes an dem Knotenpunkt B 4 / K 7 in der Stadt Gifhorn und der Samtgemeinde Wesendorf; Bekanntmachung gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, beabsichtigt am Knotenpunkt der Bundesstraße 4 und der Kreisstraße 7 einen Kreisverkehrsplatz herzustellen und hat hierzu einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 72 – 78 VwVfG gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nach § 7 Abs.1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 UVPG unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Durch die Baumaßnahme erfolgt keine Neuversiegelung von Flächen, sondern stattdessen eine Entsiegelung auf einer Fläche von 207 m². Weiterhin ist durch die Herstellung des Kreisverkehrsplatzes nicht von einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen, sodass keine zusätzlichen Lärm- oder Schadstoffemissionen entstehen werden. Zudem sind durch das Vorhaben keine Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen. Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG festzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 07.07.2020

Im Auftrage

Peters

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Bokel

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Bokel am 10.07.2020 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Änderung der Satzung vom 08.01.1997 bekannt gemacht:

Folgende Beregnungsordnung wird als Bestandteil der Satzung angefügt:

Beregnungsordnung des Beregnungsverbandes Bokel

Vorbemerkung

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Beregnungsverbandes Bokel-Behren ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), der Satzung des Verbandes und dem vom Landkreis Gifhorn unter dem Az: 6630-01-1447 am 16.11.2015 erteilten Erlaubnisbescheid zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung.

Zum Erlaubnisbescheid wurde dem Beregnungsverband Bokel-Behren unbefristet eine Verbandsquote von 8.643.000m³/10Jahren zugeteilt, wobei maximal jährlich 1.183.000 m³/ Jahr verregnet werden dürfen.

§1 **Wasserentnahmemengen und -messung**

- I. Alle Bewirtschafter entscheiden gemeinsam über die Verteilung der Befugnisse. Dazu ist die Mehrheit der Bewirtschafter sowie der Beregnungsfläche maßgeblich.
- II. Grundsatz ist: Gleiche Befugnis je ha Beregnungsfläche
- III. Jedes Verbandsmitglied (Bewirtschafter) erhält die Befugnis, auf beitragsfreien, selbst bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzflächen die vom Verband zugewiesenen Wassermengen zu verregnen.
- IV. Der Verband erteilt jedem Bewirtschafter die Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes in Anlehnung des von ihm im Referenzzeitraum gemeldeten Verbrauchs. Die betriebliche Wassermenge ist im gleitenden Durchschnitt über zehn Jahre einzuhalten. Referenzzeitraum ist der Zeitraum ab dem 01.01.2018. Voraussetzung für die Nutzung der Befugnis ist die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzfläche im Verbandsgebiet.

- V. Die Jahresmeldung ist bis zum 30.11 jeden Jahres einzureichen. Die Wassermengenaufzeichnung muss durch geeignete Wasserzähler vorgenommen werden.
- VI. Kommt ein Bewirtschafter der Verpflichtung zur Jahresmeldung des Wasserverbrauches nicht nach, kann die zugeteilte Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes für das kommende Jahr gekürzt werden

§2

Berechnungsflächen und Übertragung der Befugnisse

1. Bei Flächenveränderungen hat der Abgeber dem Neubewirtschafter mindestens die freie Verbandsmenge/ha zu übertragen, die ihm je Hektar Berechnungsfläche zugewiesen wurde. Die zu übertragende Menge muss vom Abgeber sowie dem Aufnehmer unterzeichnet werden und dem Verband angezeigt werden.
2. Sanktionen werden nach dem Verursacherprinzip anteilig auf den/die Verursacher umgelegt.
3. Berechnungswassermengen können nur mit anteiligen Flächen übertragen werden und sind nicht handelbar.
4. Jeder Bewirtschafter ist für die Funktion seiner Wasserzähler und die Verwaltung der ihm zugeteilten Wasserrechte selbstverantwortlich und trägt die Konsequenzen bei Verstößen.

§ 3

Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Regelungen mit den gesetzlichen Vorgaben nicht in Einklang stehen, so soll das gelten, was dem am Nächsten kommt, was der Verband mit seinen Regelungen beabsichtigt.

§4

Verabschiedung/ Inkrafttreten

Diese Berechnungsordnung ist von der Verbandsversammlung am 10.07.2020, in Bokel beschlossen worden.

Die Berechnungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Von der Ohe
Vorsitzender des Berechnungsverbandes

Winkelmann
Stellvertr. Vorsitzender

Plieth
Schriftführer

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft

Gifhorn, den 14.07.2020

Im Auftrage

Nietner

Öffentliche Bekanntmachung

Der Beregnungsverband Vordorf hat mit Antrag vom 13.03.2020 die Änderung einer Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der landwirtschaftlichen Beregnung in der Gemarkung Vordorf beantragt.

Das Vorhaben ist unter Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S 94) genannt und in Spalte 2 mit einem "S" versehen. Damit ist gem. § 7 des UVPG i. V. m. Anlage 1 eine Standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat unter Beteiligung der zuständigen Fachämter zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat keine erheblichen negativen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 5 UVPG.

Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vor. Das Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Gifhorn, den 02.07.2020

Im Auftrage

Nietner

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung (PNE AG, Cuxhaven)

Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

– 9.4/74.01-01.22 –

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, auf Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid, seine Begründung und der zugehörige UVP-Bericht können in der Zeit

vom 10.08.2020 bis zum 24.08.2020

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten, unter Berücksichtigung der geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen und nur nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag

08.30 – 12.00 Uhr

Donnerstag

08.30 – 12.00 Uhr und

14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 82 738

Stadt Wittingen

Rathaus Wittingen – Zimmer 204
Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag 13.30 – 18.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05831 261 311

Flecken Brome

Gemeindebüro des Flecken Brome
Bahnhofstraße 36, 38465 Brome

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und
14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05833 84 511

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**24.08.2020**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung, die Genehmigung sowie der zugehörige UVP-Bericht sind auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

I.

1.

Hiermit wird der PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, auf den Antrag vom 25.10.2018 gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windpark Boitzenhagen

Standort

Gemarkung:	Boitzenhagen	
WEA 01	Flur: 7	Flurstück 11/2
WEA 02	Flur: 7	Flurstück 275/6
WEA 03	Flur: 7	Flurstück 2/1
WEA 04	Flur: 7	Flurstück 3/1
WEA 05	Flur: 7	Flurstück 7/4
WEA 07	Flur: 7	Flurstück 29/1
Gemarkung:	Wiswedel	
WEA 06	Flur: 2	Flurstück 1

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (Sechs Anlagen vom Typ Vestas V136/3.6 mit 132m Nabenhöhe sowie eine Anlage vom Typ Vestas V126/3.45 mit 137m Nabenhöhe) mit einer Gesamthöhe von 200m.

3.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II. – IV.

Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung und Hinweisen zu den Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. Nr. 1. 6. 2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Ergebnis dieser Prüfung ist das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen. Ein UVP-Bericht wurde von der Antragstellerin eingereicht und kann zusammen mit dem Bescheid eingesehen werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei dem Landkreis Gifhorn (Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12 Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn, Immissionsschutz@gifhorn.de, 05371 82 738) angefordert werden.

V. (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:
landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Gifhorn, 24.07.2020

Landkreis Gifhorn
Der Landrat
In Vertretung

Dr. Walter

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 15.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gifhorn vom 09.12.2019 wird wie folgt ergänzt:

In das Straßenverzeichnis wird aufgenommen:

Martha-Michaelis-Straße
Reinigungsklassen: Reinigung 1 x wöchentlich
Winterdienst: Nebenstraßen
Straßen der Priorität 3

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.06.2020

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 15.06.2020 für das Gebiet der Stadt Gifhorn folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn vom 09.12.2019 wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis wird aufgenommen:

Martha-Michaelis-Straße

Reinigungsklassen: Reinigung 1 x wöchentlich
Winterdienst: Nebenstraßen
Straßen der Priorität 3

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.06.2020

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Satzung der Stadt Gifhorn über die Festlegung von Schulbezirken

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn am 15.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke für Grundschulen

(1) Schulbezirk 1 (Kernstadt Gifhorn)

Für die Adam-Riese-Schule, Michael-Ende-Schule, Albert-Schweitzer-Schule und Gebrüder-Grimm-Schule wird das Stadtgebiet Gifhorn als gemeinsamer Schulbezirk festgelegt.

(2) Schulbezirk 2 (Ortsteile Gifhorn)

Für die Wilhelm-Busch-Schule, Isetal-Schule und Astrid-Lindgren-Schule wird ein neuer gemeinsamer Schulbezirk festgelegt. Dieser Schulbezirk ist deckungsgleich mit den Ortschaften Gamsen, Kästorf, Wilsche und Neubokel.

Zum Schulbezirk gehören noch zusätzlich die Lüneburger Straße 28 - 28 B und Lüneburger Straße 29 - 31.

Für die grundschulpflichtigen Kinder der Ortschaften ist eine Beschulung in der Ortsteilschule vorrangig sicherzustellen.

§ 2 Schulbezirke für Hauptschulen

Für die **Gifhorner Hauptschulen**

- wird das Stadtgebiet Gifhorn als gemeinsamer Schulbezirk festgelegt.

§ 3 Schulbezirke für Realschulen

(1) Für die **Gifhorner Realschulen** wird das Stadtgebiet Gifhorn als gemeinsamer Schulbezirk festgelegt.

(2) Der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule werden im Rahmen der Aufnahmekapazitäten dieser Schule nach Maßgabe des § 105 Absatz 1 Nr. 4 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) die Samtgemeinden Isenbüttel, Wesendorf, Brome, Hankensbüttel, Boldecker Land und Meinersen zugeordnet.

(3) Der Fritz-Reuter-Realschule werden im Rahmen der Aufnahmekapazitäten dieser Schule nach Maßgabe des § 105 Absatz 1 Nr. 4 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) die Samtgemeinde Papenteich und die Gemeinde Sassenburg zugeordnet.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1.8.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gifhorn über die Festlegung von Schulbezirken vom 03.04.2017 außer Kraft.

Gifhorn, 10.07.2020

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung Bebauungsplan der Innenentwicklung "Südlich des Fuhlenriedwegs" Stadt Wittingen, für das in der Anlage dargestellte Gebiet¹ - Planverfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Stadt Wittingen hat am 25.06.2020 den Bebauungsplan der Innenentwicklung "Südlich des Fuhlenriedwegs" als Satzung und die Begründung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung im Rathaus der Stadt Wittingen Zimmer-Nr. 204, zur Einsicht aus.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter [http://wittingen.eu/136 Bauleitplanung.html](http://wittingen.eu/136_Bauleitplanung.html) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

¹ abgedruckt auf Seite 448 dieses Amtsblattes

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wittingen

Wittingen, 21.07.2020

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

1. Änderung

Der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung

Der Gebührentarif zu § 4 Abs. 1 erhält die in der Anlage beigegefügte Neufassung.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wittingen, 25.06.2020

Stadt Wittingen

Ritter
Bürgermeister

Gebührentarif

	Je ½ Stunde	Je ganze Stunde
1. Personaleinsatz		
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1	Grundbetrag pro Einsatzstunde 9,50 €	19,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	197,00 €	394,00 €
2.2 Löschfahrzeuge (LF)		
2.2.1 LF 8 S	152,50 €	305,00 €
2.2.2 LF 20 KatS	259,00 €	518,00 €
2.2.3 LF 16/12	180,50 €	361,00 €
2.2.4 LF 24/30	261,50 €	523,00 €
2.2.5 HLF 20/16	264,00 €	528,00 €
2.3 Tanklöschfahrzeuge (TLF)		
2.3.1 TLF 8 W	104,00 €	208,00 €
2.3.2 TLF 16/25	109,50 €	219,00 €
2.3.3 TLF 24/50	171,50 €	343,00 €
2.3.4 TLF 2000	275,00 €	550,00 €
2.4 Drehleiter (DLK 23/12)	487,50 €	975,00 €
2.5 Rüstwagen (RW 2)	104,50 €	209,00 €
2.6 Mannschaftstransportwagen (MTW) oder Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	98,00 €	196,00 €
2.7 Einsatzleitfahrzeuge (ELW)	38,50 €	77,00 €
2.8 Kommandowagen (Kdo-W)	73,00 €	146,00 €
2.9 Anhänger	54,00 €	108,00 €
2.10 Motorboot mit Trailer	522,50 €	1.045,00 €

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit (Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus) des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

1. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 30.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gebühren für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 15.03.2018 wird wie folgt ergänzt:

- a) Es wird folgender § 4 Absatz 3 eingefügt:
(3) Bei Veränderungen im laufenden Kalenderjahr wird das neue Monatseinkommen auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet. Die neue Gebührenhöhe wird vom Beginn der tatsächlichen Veränderung an festgesetzt.
- b) Die bisherigen Absätze 3 – 5 werden die neuen Absätze 4 – 6.

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Weyhausen, den 01.07.2020

(L. S.)

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

**2. Satzungsänderung der
Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der
Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (vom 17.12.2010, GVBl. S. 576), in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome am 25.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Der § 4 erhält folgende Fassung:**

**§ 4
Abmeldung und Abmeldung aus Servicezeiten**

(1) Die Abmeldung eines Kindes ist zum letzten Tag eines Kalendermonates unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Die Abmeldung ist schriftlich bei der Samtgemeinde Brome einzureichen.

(2) Die Abmeldung im Jahr der Einschulung ist nur zum 31. Juli möglich und diese muss nicht schriftlich erklärt werden. Eine Abmeldung im Jahr der Einschulung ist spätestens mit Wirkung zum 31. März möglich, wenn die Abmeldung bis zum 28. Februar bei der Samtgemeinde eingegangen ist.

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Servicezeit ist zum letzten Tag eines Kalendermonats möglich, wenn die Abmeldung bis zum 27. des Kalendermonats schriftlich bei der Samtgemeinde Brome eingereicht wird.

(4) Bei Wegzug des Kindes aus der Samtgemeinde Brome kann das Kind bis zu 3 Monate, längstens bis zum Ende des KiTa-Jahres, nach dem Wohnortwechsel in der Einrichtung verbleiben.

**Artikel 2
§ 13 Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Brome, 25.06.2020

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

**4. Satzungsänderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Brome
(Bereich Kindergarten und Kinderkrippe)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung sowie des „Leitfadens zur konzeptionellen Ausgestaltung der Kindertagesstätten und der Anschlussbetreuung an Ganztagschulen in der Samtgemeinde Brome“ in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Der § 4 erhält folgende Fassung:**

**§ 4
Benutzungsgebühr**

- (1) Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen ist eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Sie beinhaltet nicht die Kosten für die Mahlzeiten.
- (2) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme in einer Einrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist eine Monatsgebühr und wird immer zum ersten jeden Monats fällig. Sie ist in der Regel bargeldlos zu entrichten.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird mittels Bescheid gegenüber den zuständigen Sorgeberechtigten festgesetzt, welcher solange gültig ist, bis Änderungen mittels eines neuen Gebührenbescheides festgesetzt werden oder bis das Kind aus der Einrichtung ausscheidet.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung sowie ein Fernbleiben des Kindes oder ein Ausscheiden ohne Abmeldung nach der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Samtgemeinde Brome befreien nicht von der Gebührenpflicht. Die vorübergehende Schließung im Sinne dieser Satzung beläuft sich auf die Dauer von 20 Betreuungstagen pro Kindergartenjahr außerhalb der regulären Schließzeiten.
- (6) Der Veranlagungszeitraum ist immer das Kindertagesstättenjahr vom 01. August eines Jahres bis 31. Juli des Folgejahres.
- (7) Für Kinder, deren Wohnsitz außerhalb des Landkreises Gifhorn liegt, wird analog § 7 Abs. 5 der Satzung ein bereinigtes Einkommen in Höhe der Einkommensobergrenze von 40.000 € zugrunde gelegt. Alle weiteren Regelungen zur Bestimmung der Gebühr (wie z.B. Geschwisterrabatt oder Sonderdienste) gelten entsprechend.

Artikel 2
Der § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16
Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Brome (Bereich Kindergarten und Kinderkrippe)“ tritt mit Wirkung vom 01. August 2020 in Kraft.

Brome, 25.06.2020

In Vertretung

Alexander Pede

Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Leiter Fachbereiche Finanzen und Ordnungswesen – Allgemeiner Vertreter

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Brome

Artikel 1
Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Öffnungszeiten

(1) Beginn und Ende der Badesaison legt der Samtgemeindebürgermeister aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse fest.

(2) Das Freibad ist während der Badesaison (in der Regel vom 01. Juni bis 15. September) täglich von 09:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Bei günstiger Witterung kann das Freibad vor dem 01. Juni eröffnet werden. Bei ungünstiger Witterung kann die Öffnungszeit verkürzt werden.

Die Öffnungszeiten können z.B. aufgrund von Personalmangels angepasst werden. Dies kann insbesondere ein fester Schließtag pro Woche sein.

(3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten haben das Bad bis 19:00 Uhr zu verlassen.

(4) Bei Überfüllung und bei Veranstaltungen von Vereinen, Schulen usw. kann der Schwimmmeister die Benutzungsdauer für einzelne Badebecken einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

(5) Wird die Möglichkeit der Benutzung des Freibades durch Betriebsstörungen, ungünstiger Witterung oder aus anderen wichtigen Gründen unterbrochen, wird kein Schadensersatz geleistet.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Brome, 25.06.2020

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Brome

Artikel 1

Die Gebühren betragen für:		
1. Erwachsene		
1.1 Eintrittskarte		3,20 €
1.2 Saisonkarte		75,00 €
1.3 Abendkarte (ab 18:30 Uhr)		1,00 €
2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 Grad mit Ausweis		
2.1 Eintrittskarte		1,60 €
2.2 Saisonkarte		38,00 €
2.3 Abendkarte (ab 18:30 Uhr)		1,00 €
3. Familien		
3.1 Saison-Familienkarte ab einem unterhaltsberechtigtem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		100,00 €
3.2 Saison-Familienkarte Alleinerziehend		85,00 €
4. Geldwertkarten		
12,80 €	zum Kaufpreis von	11,50 €
25,60 €	zum Kaufpreis von	22,00 €
51,20 €	zum Kaufpreis von	43,00 €
5. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird kein Eintritt erhoben.		
6. Sonstige Gebühren		

6.1.	Nutzung Warmdusche	0,50 €
6.2.	Nutzung Haarföhn	0,05 €
6.3.	Aquasport 1 Kurseinheit ca. 45 Minuten. Ein Kurs findet nur mit mindestens 9 Teilnehmern statt. (Hinweis: Eintritt ist zusätzlich zu entrichten)	4,00 €

Artikel 2

§ 3

- (1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse zu entrichten. Sollte die Kasse beim Betreten des Freibades nicht besetzt sein, ist die Gebühr beim Aufsichtspersonal zu entrichten.
- (2) Die Eintrittskarte gilt nur am Lösungstag. Sie berechtigt zum einmaligen Betreten des Freibades. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene, nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.

Artikel 3

§ 5

Die 8. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Brome, 25.06.2020

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Flecken Brome für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Brome in der Sitzung am 23.06.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1der ordentlichen Erträge auf	3.237.100,00 EUR
1.2der ordentlichen Aufwendungen auf	3.506.500,00 EUR
1.3der außerordentlichen Erträge,	3.300,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.052.800,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.226.400,00 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.103.600,00 EUR
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.258.800,00 EUR
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	43.600,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.156.400,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.528.800,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 508.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit, weitere Vorschriften

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 23.06.2020

Flecken Brome

Borchert
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.08.2020 bis einschl. 11.08.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Flecken Brome, den 14.07.2020

Borchert
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE SPRAKENSEHL

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Zur Günne“ im Ortsteil Bokel gemäß

§ 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sprakensehl hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 den Bebauungsplan „Zur Günne“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem Planausschnitt zu entnehmen (unterbrochene Linie, Verkleinerung der ALK).



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Zur Günne“ im Ortsteil Bokel rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden sowie im Internet unter www.sg-hankensbuettel.de eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Eine Einsichtnahme im Rathaus kann aufgrund der Corona-Krise und der daraus resultierenden Schließung des Rathauses nur unter vorheriger Terminabsprache (05832-8335 oder info@sg-hankensbuettel.de) erfolgen!

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sprakensehl, 17.07.2020

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(L. S.)

Andreas Taebel
Verwaltungsvertreter

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Samtgemeinde Isenbüttel

Der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.08.2020 bis 11.08.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Isenbüttel, 13.07.2020

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Calberlah

Bebauungsplan "Am Damm"

Bebauungsplan der Innenentwicklung im Außenbereich nach § 13b BauGB

Der Rat der Gemeinde Calberlah hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 den Bebauungsplan "Am Damm" gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans sind der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Außenbereich nach § 13b BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann in der Gemeindeverwaltung der **Gemeinde Calberlah**, Hauptstr. 17, 38547 Calberlah, während der Sprechstunden dienstags und donnerstags von 9 bis 12 Uhr und donnerstags von 17 bis 18 Uhr und in der **Samtgemeinde Isenbüttel**, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement – Abteilung Planen und Bauen – , Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, Zimmer 4, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes kann von jedermann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.isenbuettel.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

² abgedruckt auf Seite 449 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Calberlah geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Calberlah, den 26.06.2020

(L. S.)

Goltermann
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Dorfstraße Ribbesbüttel“ mit örtlicher Bauvorschrift, Gemeinde Ribbesbüttel, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat am 18.06.2020 den Bebauungsplan „Dorfstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, als Satzung und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Ribbesbüttel, Birkenweg 2, 38551 Ribbesbüttel zur Einsicht aus bzw. es kann per Telefon unter 05374/3794 ein Termin vereinbart werden. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <www.isenbuettel.de/Bauen/Bebauungspläne/Ribbesbüttel> eingesehen werden.

³ abgedruckt auf Seite 450 dieses Amtsblattes

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ribbesbüttel, 25.06.2020

(L. S.)

Buske
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat am 16.06.2020 die 1. Änderung zum Bebauungsplan „Harsebruch“ mit ÖBV im Gemeindeteil Päse als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)].

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen können in der Verwaltung der Gemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags 8:00 bis 12:00 h und donnerstags 14:00 bis 18:00 h) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann vorher unter der Durchwahl 05372 – 89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

⁴ abgedruckt auf Seite 451 dieses Amtsblattes

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan „Harsebruch“ mit ÖBV, 1. Änderung, in Kraft.

Meinersen, 23. Juni 2020

(L. S.)

Dietrich
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Müden (Aller)

Bebauungsplan „Schausterskamp“ mit ÖBV, Gemeindeteil Müden (Aller)

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Bebauungsplan „Schausterskamp“ mit ÖBV, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Sprechzeiten (montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, außer mittwochs, und donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann unter der Durchwahl 05372-89618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

⁵ abgedruckt auf Seite 452 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Müden (Aller) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Müden (Aller), 3. Juli 2020

(L. S.)

Montzka
Gemeindedirektor

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 09. Juni 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.995.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.315.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	490.100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.472.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.357.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.534.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.614.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	97.600 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.007.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.069.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 826.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.910.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

Meine, 09. Juni 2020

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.08.2020 bis einschl. 11.08.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Meine, den 23.07.2020

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**Bebauungsplan „Elmgarten II“ mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung
Gemeinde Schwülper, Ortschaft Walle, Landkreis Gifhorn
für das in der Anlage dargestellte Gebiet
- Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 08.07.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Elmgarten II“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, als Satzung und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstr. 11, 38179 Schwülper zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse < www.gemeinde-schwuelper.de > eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schwülper

Schwülper, den 17.07.2020

(L. S.)

Lestin
Bürgermeister

⁶ abgedruckt auf Seite 453 dieses Amtsblattes

**Bekanntmachung
Bebauungsplan „Hesterhoop II“ mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung
Gemeinde Schwülper, Ortschaft Lagesbüttel, Landkreis Gifhorn
für das in der Anlage dargestellte Gebiet
- Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 08.07.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Hesterhoop II“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, als Satzung und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁷

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstr. 11, 38179 Schwülper zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse < www.gemeinde-schwuelper.de> eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

⁷ abgedruckt auf Seite 454 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schwülper

Schwülper, den 17.07.2020

(L. S.)

Lestin
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Osterberg“ mit örtlicher Bauvorschrift Gemeinde Schwülper, Ortschaft Walle, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 08.07.2020 den Bebauungsplan „Osterberg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, als Satzung und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁸

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstr. 11, 38179 Schwülper zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse < www.gemeinde-schwuelper.de > eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

⁸ abgedruckt auf Seite 455 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schwülper

Schwülper, den 17.07.2020

(L. S.)

Lestin

Bürgermeister

2. Änderungssatzung

zur

Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 02.07.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen.

§ 1

Der Gebührentarif nach § 4 Abs. 1 in der Fassung vom 12.09.2019 wird durch die Neufassung vom 02.07.2020 ersetzt.

§ 2

Die 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn verkündet wurde.

Wesendorf, den 02.07.2020

Weber

Samtgemeindebürgermeister

Anlage gem. § 4 Abs. 1

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 02.07.2020

Gebührentarif

Gebührentarif	Gebührentatbestand	Kalkulierte Gebühr / pro Std.	zu erhebende Gebühr / pro Std.
1.	Personaleinsatz der freiwilligen Feuerwehr		
1.1	Personaleinsatz (pro Person u. Std.)	57,58 €	57,58 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1	Mannschaftswagen (MTW)	261,97 €	196,48 €
2.2	Einsatzleitwagen (ELW)	213,81 €	160,35 €
2.3	Doppelkabine (DoKa)	279,14 €	209,35 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	319,78 €	239,84 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF)	460,80 €	345,60 €
2.6	Tanklöschfahrzeug (TLF)	576,75 €	432,56 €
2.7	Rüstwagen (RW)	937,65 €	703,23 €
2.8	Kommandowagen (Kdow)	125,23 €	93,92 €

Bekanntmachung

Bebauungsplan "Im Syke III" mit örtlicher Bauvorschrift, zugl. 2. Änderung "Im Syke" zugl. 1. Änderung "Im Syke II" mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn - für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 den Bebauungsplan "Im Syke III" mit örtlicher Bauvorschrift, zugl. 2. Änderung "Im Syke" zugl. 1. Änderung "Im Syke II" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Hauptstraße 66, 29399 Wahrenholz, sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁹

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wahrenholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wahrenholz, 10.07.2020

(L. S.)

Pieper
Bürgermeister

⁹ abgedruckt auf Seite 456 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung

Bebauungsplan der Innenentwicklung "Am Weißenberge, 1. Änderung" Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 den Bebauungsplan der Innenentwicklung "Am Weißenberge, 1. Änderung" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Hauptstraße 66, 29399 Wahrenholz, sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹⁰

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wahrenholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wahrenholz, 15.07.2020

(L. S.)

Pieper
Bürgermeister

¹⁰ abgedruckt auf Seite 457 dieses Amtsblattes

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Wesendorf

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 14.07.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.08.2020 bis 11.08.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wesendorf, 20.07.2020

Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Gifhorn

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Gifhorn hat der Kirchenvorstand am 03.04.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

1. Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten:

1.1 Wahlgrab, Ruhezeit 25 Jahre

1.1.1 Einzelgrab	1.250,00 €
1.1.2 jede weitere Stelle	175,00 €
1.1.3 1 Jahr Verlängerung Einzelgrab	50,00 €
1.1.4 1 Jahr Verlängerung ab der 2. Stelle, je Stelle	7,00 €

1.2 Reihengrab, Ruhezeit 25 Jahre, mit Trittplatten oder Einfassung

1.2.1 je Stelle	1.200,00 €
-----------------	------------

1.3 Urnenwahlgrab, Ruhezeit 25 Jahre

1.3.1 für eine Einzelstelle	1.175,00 €
1.3.2 ab der 2. zusammenhängenden Stelle, je Stelle	175,00 €
1.3.3 ein Jahr Verlängerung ab der 2. Stelle	7,00 €

1.4 Urnenreihengrab, Ruhezeit 25 Jahre

1.4.1 je Stelle	1.150,00 €
-----------------	------------

1.5 Gebühr für die Beisetzung einer Urne auf einem Erdwahlgrab

104,00 €

2. Erstellen der Gruft

2.1 für ein Wahlgrab	345,00 €
2.2 für ein Reihengrab	292,00 €
2.3 für ein Urnengrab	95,00 €

2.4	nötige Vorarbeiten, Entfernen von Büschen, Hecken etc	48,00 €
2.5	nötige Vorarbeiten, Entfernen von Bäumen, Fundamenten etc.	96,00 €

3. Träger und Bestattungsbegleitung

3.1	Sargträger für eine Erdbestattung	222,00 €
3.2	Sargträger für eine Trauerfeier (spätere Urnenbeisetzung)	84,00 €
3.3	Urnenträger für eine Urnenbeisetzung	82,00 €
3.4	Bestattungsbegleitung bei Beisetzung oder Trauerfeier	85,00 €

4. Entsorgung von Grabhügel und Trauerschmuck

4.1	bei einer Erdbestattung	82,00 €
4.2	bei einer Urnenbestattung	17,00 €

5. Grabplatz herrichten (Grabstelle(n) mit Pflanzerde versehen)

5.1 bei Erdbestattung, Grabplatz ohne Einfassung

5.1.1	erste Stelle	148,00 €
5.1.2	jede weitere Stelle	121,00 €

5.2 bei Erdbestattung, Grabplatz mit Einfassung

5.2.1	erste Stelle	131,00 €
5.2.2	jede weitere Stelle	112,00 €

5.3 bei Erdbestattung in einem Rasengrab

5.3.1	jede weitere Stelle	121,00 €
-------	---------------------	----------

5.4 bei einem Urnenreihengrab

77,00 €

5.5. bei einem Urnenwahlgrab, je Urne

43,00 €

6. Trittplatten und Kanten

6.1	für ein Erdwahlgrab je Stelle	101,00 €
6.2	für ein Erdreihengrab	86,00 €
6.3	für das Setzen der Kanten als Einfassung, in Beton, je Stelle	75,00 €
6.4	provisorische Einfassung für Urnen; max. für 1 Jahr ab Beisetzung	88,00 €

7. Gebühr für die Vorhaltung der Friedhofseinrichtungen

7.1	je Kapellennutzung	125,00 €
7.2	Leichenkammer, je angefangener Tag	35,00 €
7.3	Friedhofseinrichtungen je Beisetzung ohne Kapellennutzung	42,00 €
7.4	je Nutzung der kleinen Trauerhalle	90,00 €

8. Bepflanzung und Betreuung

8.1	Heckenpflanzung, je Thujaapflanze	20,00 €
8.2	Rasenmähen je Stelle / Naturgrabbetreuung / 25 Jahre	800,00 €
8.2.1	Rasenmähen /Naturgrabbetreuung je Stelle und Jahr	32,00 €
8.2.2	zusätzl. für Mähen bei Einfassungen	100,00 €
8.2.3	Betreuung Urnenreihengrab mit Bodendecker	200,00 €
8.2.4	Rasenmähen, je Urnengrabstätte / Naturgrabbetreuung / 25 Jahre	450,00 €
8.2.5	Rasenmähen / Naturgrabbetreuung je Grabstätte und Jahr	18,00 €
8.2.6	Erhaltung und Pflege des Baumbestandes bei Baumgräber (Urne)	69,00 €
8.2.7	Erstellung und Sicherung der waldähnl. Vegetation bei Erdbestattungen	500,00 €
8.2.8	Rahmenpflege Grabanlagen wie „Luthers Garten“ je Grabstätte	100,00 €
8.2.9	zusätzliche Betreuung der Grabstätte 25 Jahre	450,00 €
8.2.10	je Grabstätte und Jahr	18,00 €
8.2.11	Abt. 19 besondere Abteilungsgestaltung je Urnengrabstätte	71,00 €

9. Für das Abräumen von alten Grabanlagen

9.1	für ein Wahlgrab, je Stelle	145,00 €
9.2	für ein Reihengrab	94,00 €
9.3	für ein Urnenwahlgrab, Doppelstelle	59,00 €
9.4	für ein Urnenreihengrab	33,00 €
9.5	Abräumen unter besonderen Bedingungen, zusätzliche Arbeiten	112,00 €

10. Sonstige Gebühren

10.1	Liegeplatte, für einen Verstorbenen Vor- u. Zuname	400,00 €
10.2	Große Liegeplatte f. zwei Verstorbene, sonst wie 10.1	710,00 €
10.3	Liegeplatte für Baumgräber Himalaya Granit geflammt wie 10.1	450,00 €
10.3.1	Große Liegeplatte für Baumgräber Himalaya Granit geflammt wie 10.2	750,00 €
10.4	Grabnummernstein	14,00 €
10.5	Zusätzliche Gebühr für erschwerte Bedingungen	30,00 €
10.6	Bronzebeschriftung auf Stele Abt.12 Vor- u. Zuname, Geburts- u. Sterbejahr	580,00 €

11. Umbettungen

11.1	Ausbettung einer Urne und Wiederverfüllen der Gruft	123,00 €
11.1.1	Herrichten der Fläche und Nachbargräber	31,00 €
11.2	Beaufsichtigung bei einer Ausbettung eines Sarges, wenn diese Arbeit durch Dritte ausgeführt wird	120,00 €

12. Verwaltungsgebühren

12.1	je Bestattung oder Kapellennutzung	77,00 €
12.2	Grabsteingenehmigung und Bearbeitung der Anzeige zur Grabmalerrichtung (liegende Steine)	26,00 €
12.3	Grabsteingenehmigung und Bearbeitung der Anzeige zur Grabmalerrichtung (stehende Steine)	56,00 €
12.4	Stand sicherheitskontrolle bei stehenden Grabmalen, je Jahr	2,00 €
12.5	Urnenversand, je Urne	61,00 €

13. Zusätzliche Gebühren im Rahmen der Amtshilfe

- | | | |
|------|---|----------|
| 13.1 | für Mehraufwendungen bei Bestattungen
auf dem Freikirchl. Friedhof
(Gerätschaften, Träger, Verwaltung und Maschinen) | 130,00 € |
| 13.2 | für Mehraufwendungen bei Bestattungen
auf dem Kath. Friedhof
(Gerätschaften, Träger, Verwaltung und Maschinen für
Mehrfachfahrten mit Maschinen zum Gruftaushub u. Verfüllen,
Sonderwege des Personals) | 150,00 € |

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Friedhofsgebührenordnung nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtenden Vergütungen von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Alle aufgeführten Leistungen werden ausschließlich durch das Friedhofspersonal ausgeführt.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 06.05.2019 außer Kraft.
- (3) Soweit im Rahmen dieser Friedhofsgebührenordnung erhobene Gebühren umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer zusätzlich berechnet.

Gifhorn, den 01.07.2020

Der Kirchenvorstand:

G. Böhme
Vors. Kirchenvorstand

(L. S.)

M. Groh
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs.1 Satz 1 Nr.5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 14.07.2020

Der Kirchenkreisvorstand:

S. Pfannschmidt
Vors. Kirchenkreisvorstand

(L. S.)

von Knobelsdorff
Kirchenkreisvorsteher(in)

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome in Brome

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 35 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand am 17.03.2020 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 17.09.2015 beschlossen.

§ 1

In § 6 wird Absatz II wie folgt neu gefasst:

„II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|--------|
| 1. Für eine Erdbestattung: | |
| a) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 200 € |
| b) Bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: | 420 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung: | 200 €" |

§ 2

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung zu § 1 tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorns in Kraft.

Brome, den 17.03.2020

Der Kirchenvorstand:

Klopp
Vors. Kirchenvorstand

(L. S.)

Jakobs
Mitglied Kirchenvorstand

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

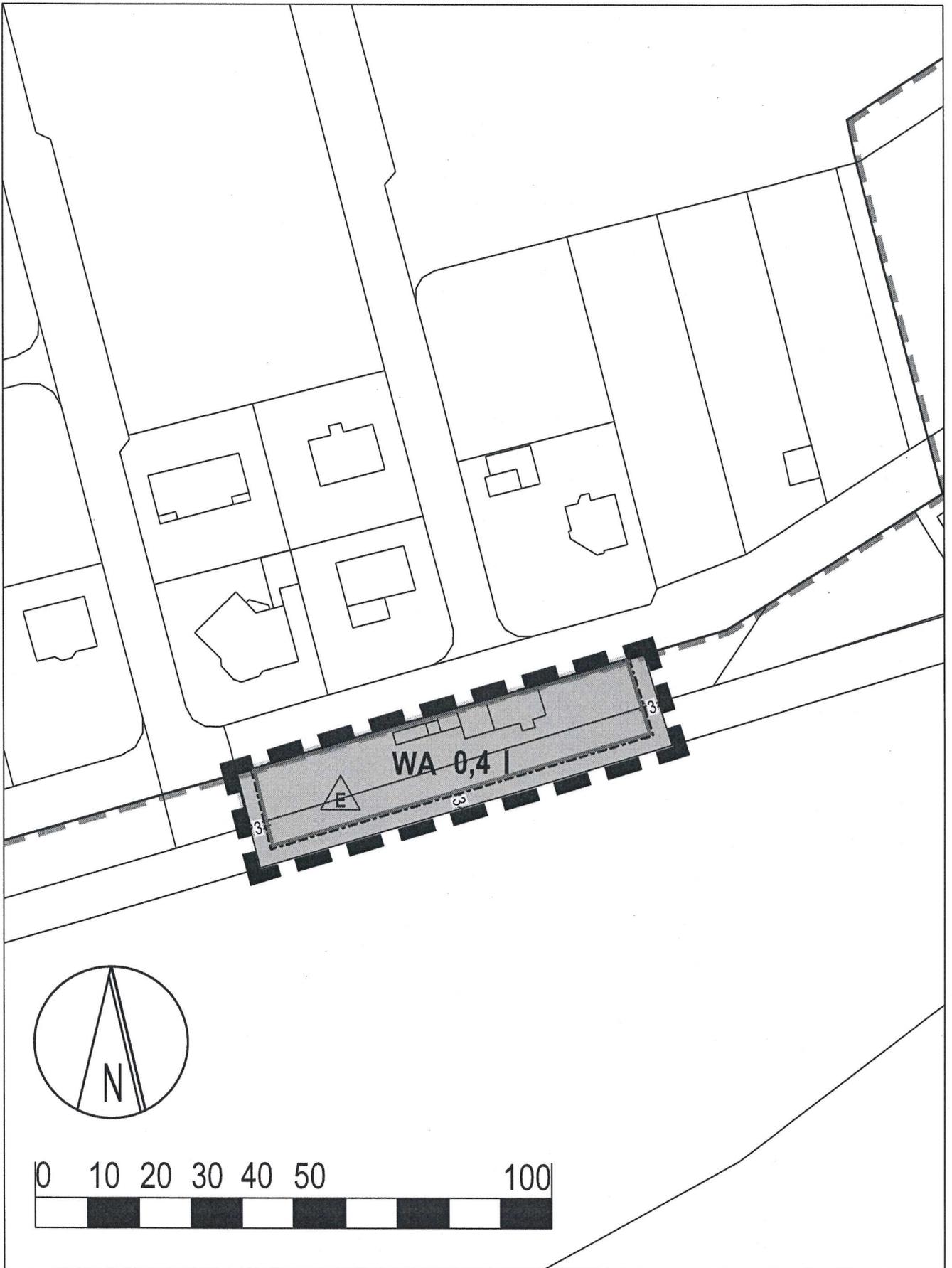
Wolfsburg, den 17.04.2020

Der Kirchenkreisvorstand:

Berndt
Vors. Kirchenkreisvorstand

(L. S.)

Morgner
Mitglied Kirchenkreisvorstand



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Stadt Wittingen
Südlich des Fuhlenriedwegs

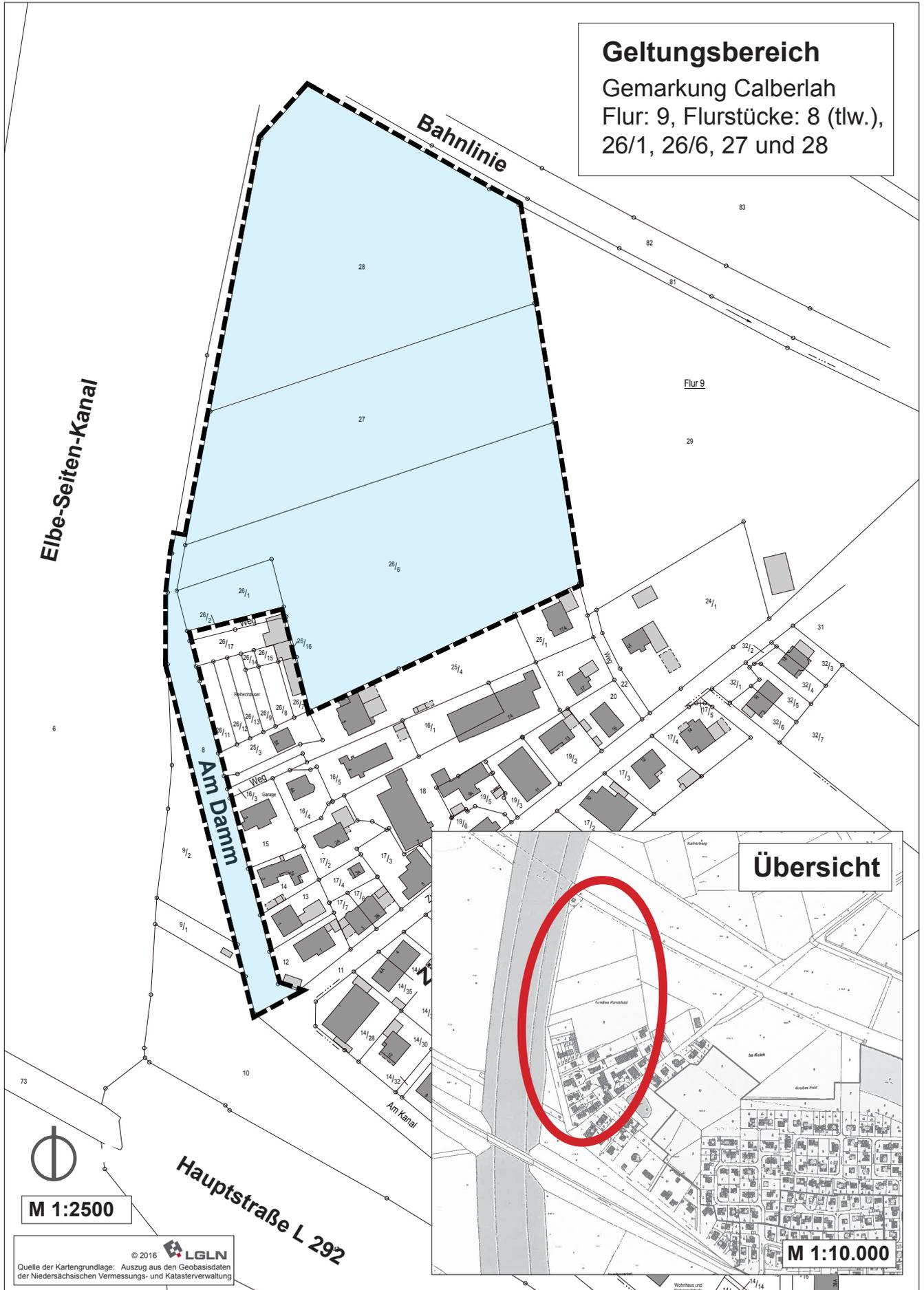
Bebauungsplan

Stand: § 10 (1) BauGB

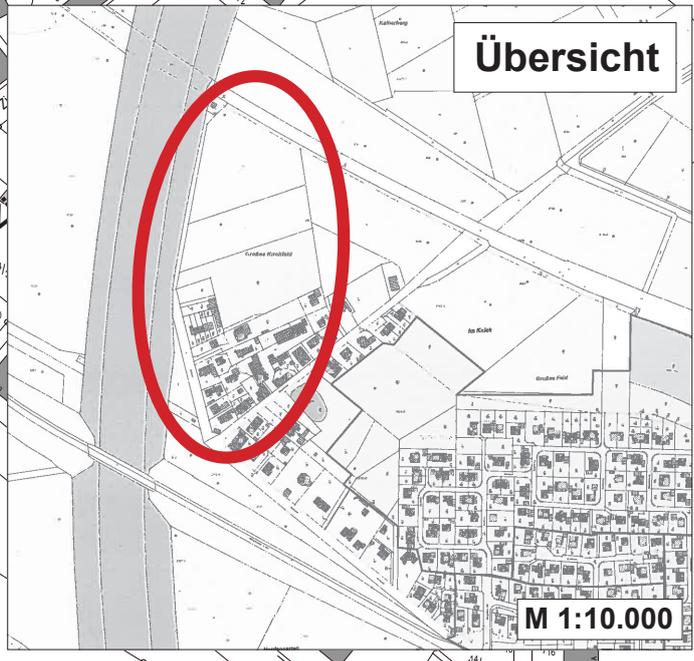
Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Geltungsbereich

Gemarkung Calberlah
Flur: 9, Flurstücke: 8 (tlw.),
26/1, 26/6, 27 und 28



Übersicht

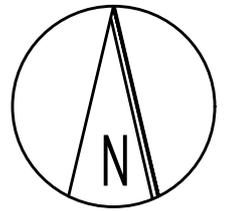


M 1:2500

© 2016 LGLN
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Hauptstraße L 292

M 1:10.000



Bebauungsplan der Innenentwicklung
Dorfstraße
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

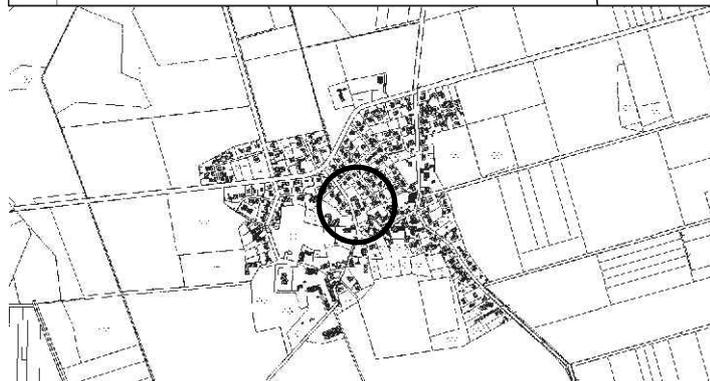
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Angefertigt im Dezember 2019
durch Benecke, VT
Auftragsnr. 2019-8021
Gemarkung ... Ribbesbüttel
Flur 3
Maßstab 1: 1000
M.S.C. JOHANNES ERDMANN
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Knickwall 16
Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26
3 8 5 1 8 G I F H O R N



Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage Ribbesbüttel, südlich der Peiner Landesstraße L 320, wie dargestellt.

Gemeinde Meinersen, Gemeindeteil Päse

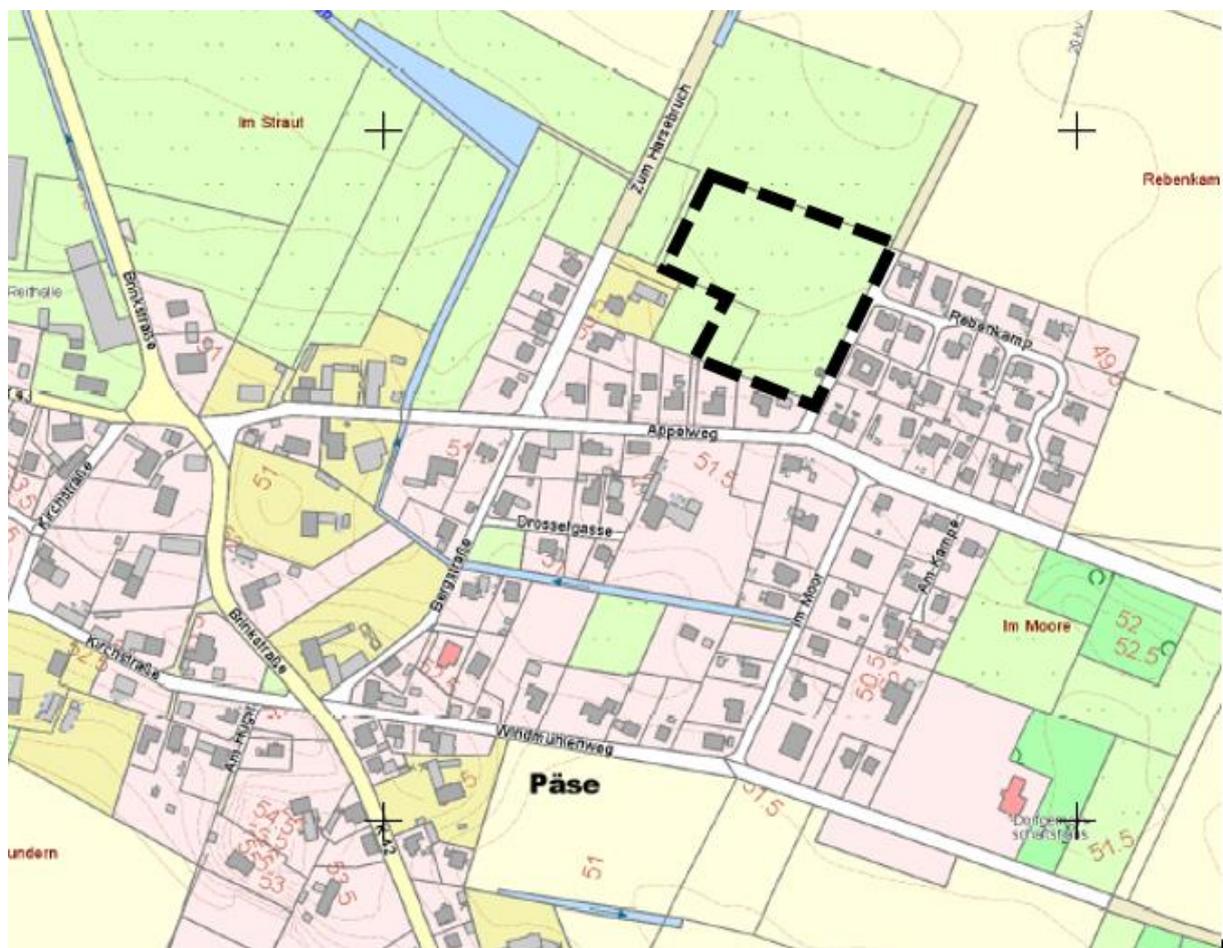
Landkreis Gifhorn

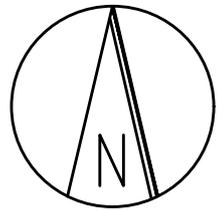
Bebauungsplan

„Harsebruch“

mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung

Gebietsabgrenzung

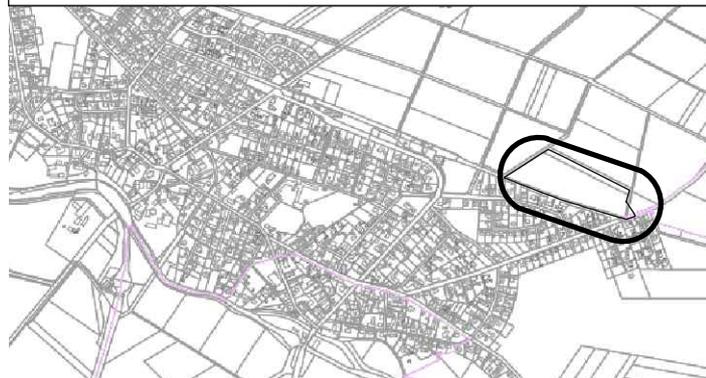
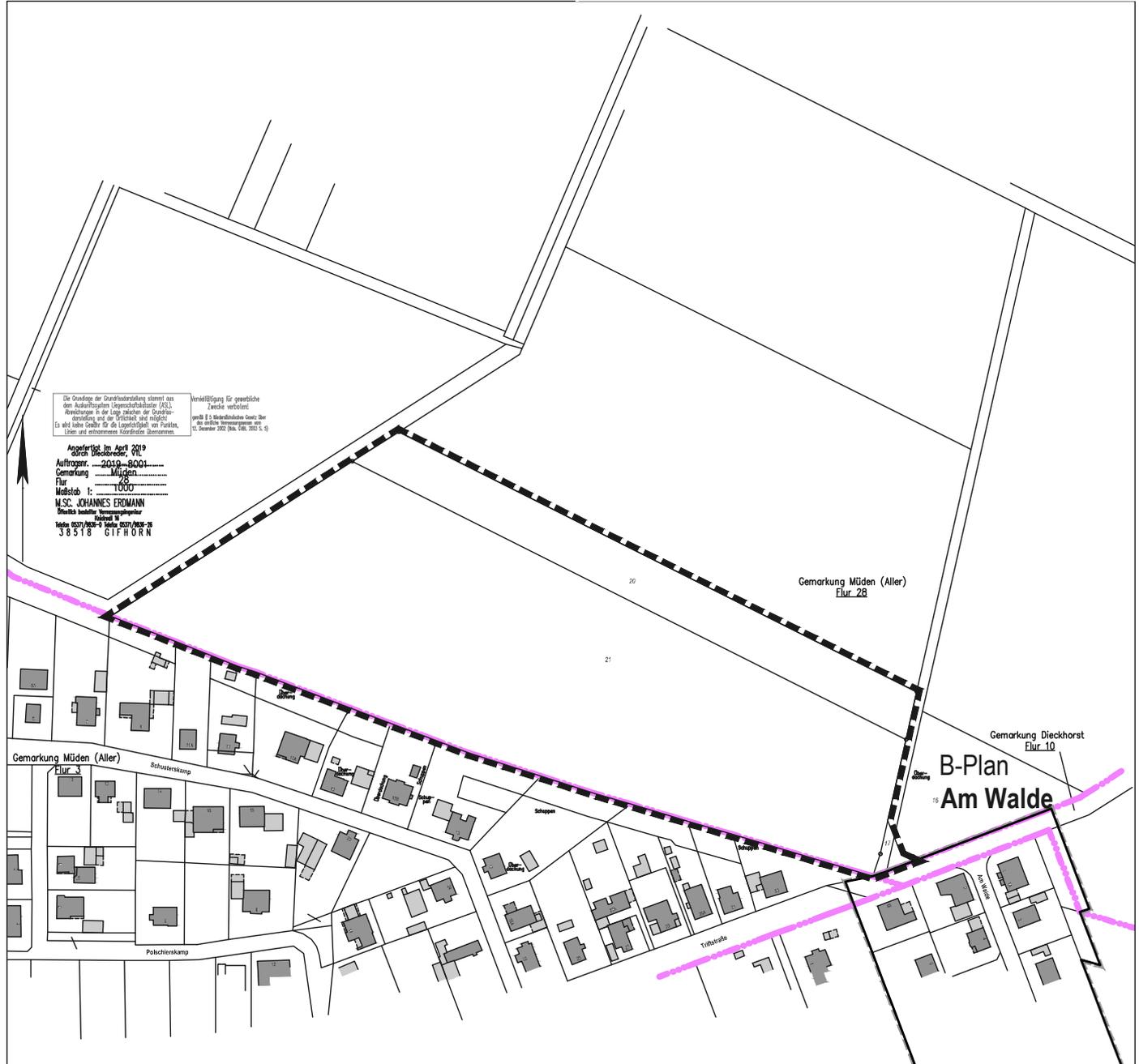




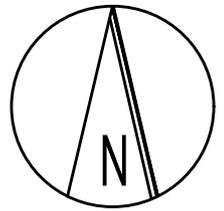
Bebauungsplan
Schausterskamp
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Müden, wie dargestellt.



Bebauungsplan

Hesterhoop II mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung

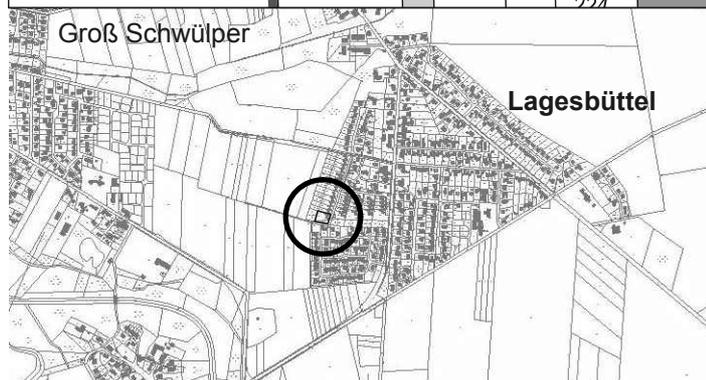
zugl. Kleikamp 5. Änderung

Gebietsabgrenzung

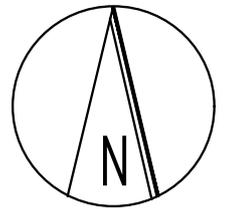
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand der bebauten Ortslage, wie dargestellt.



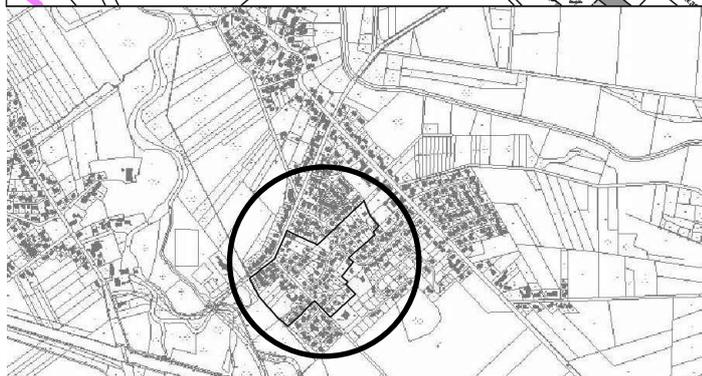
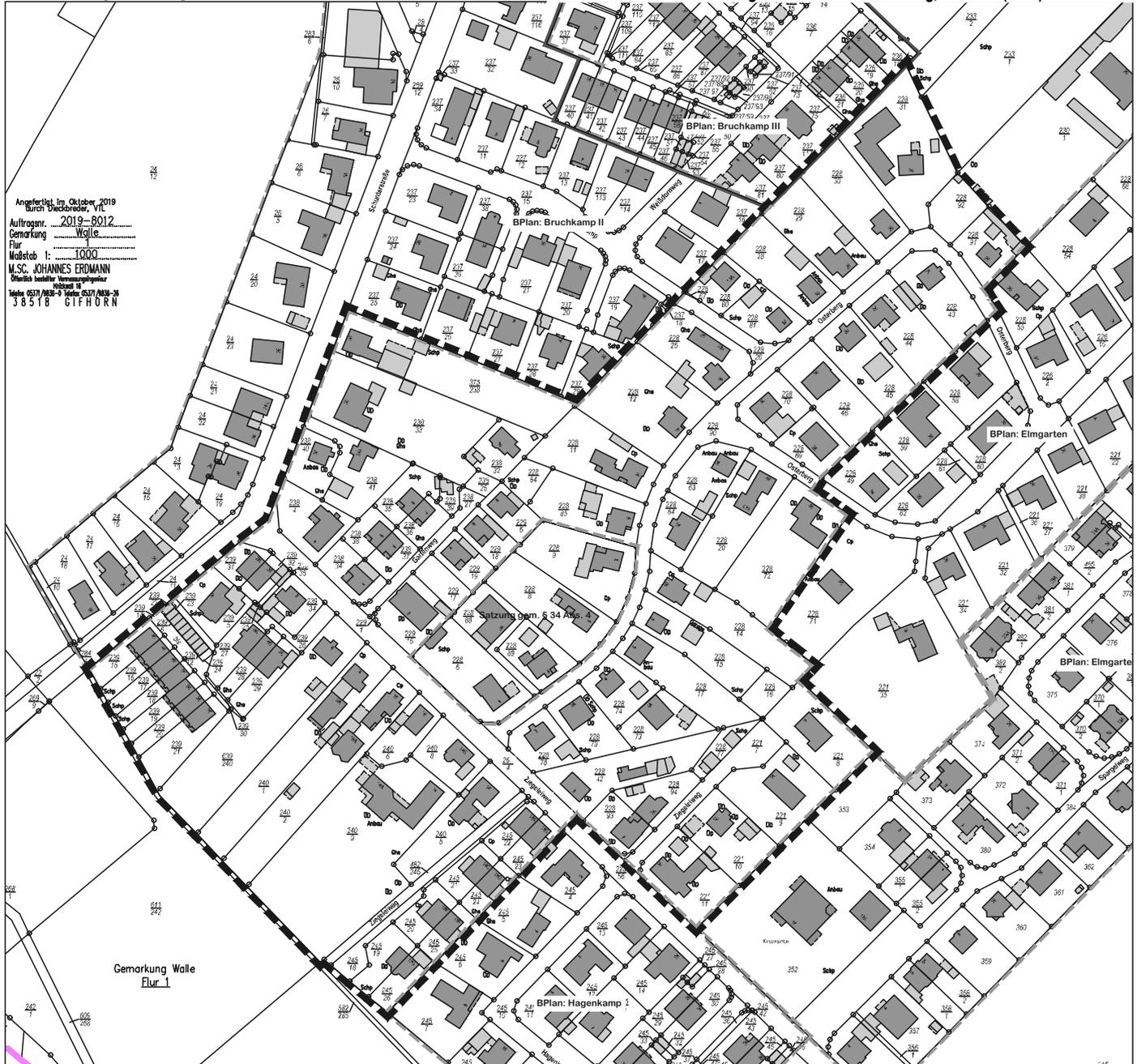
Bebauungsplan
Osterberg

zugl. Aufhebung der Satzung gem. § 34 Abs. 4
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und
Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung

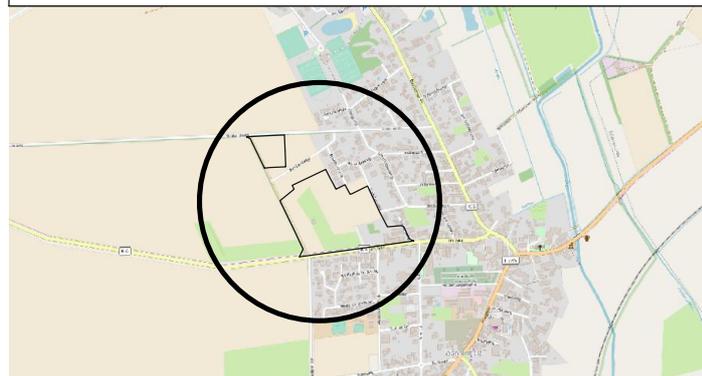
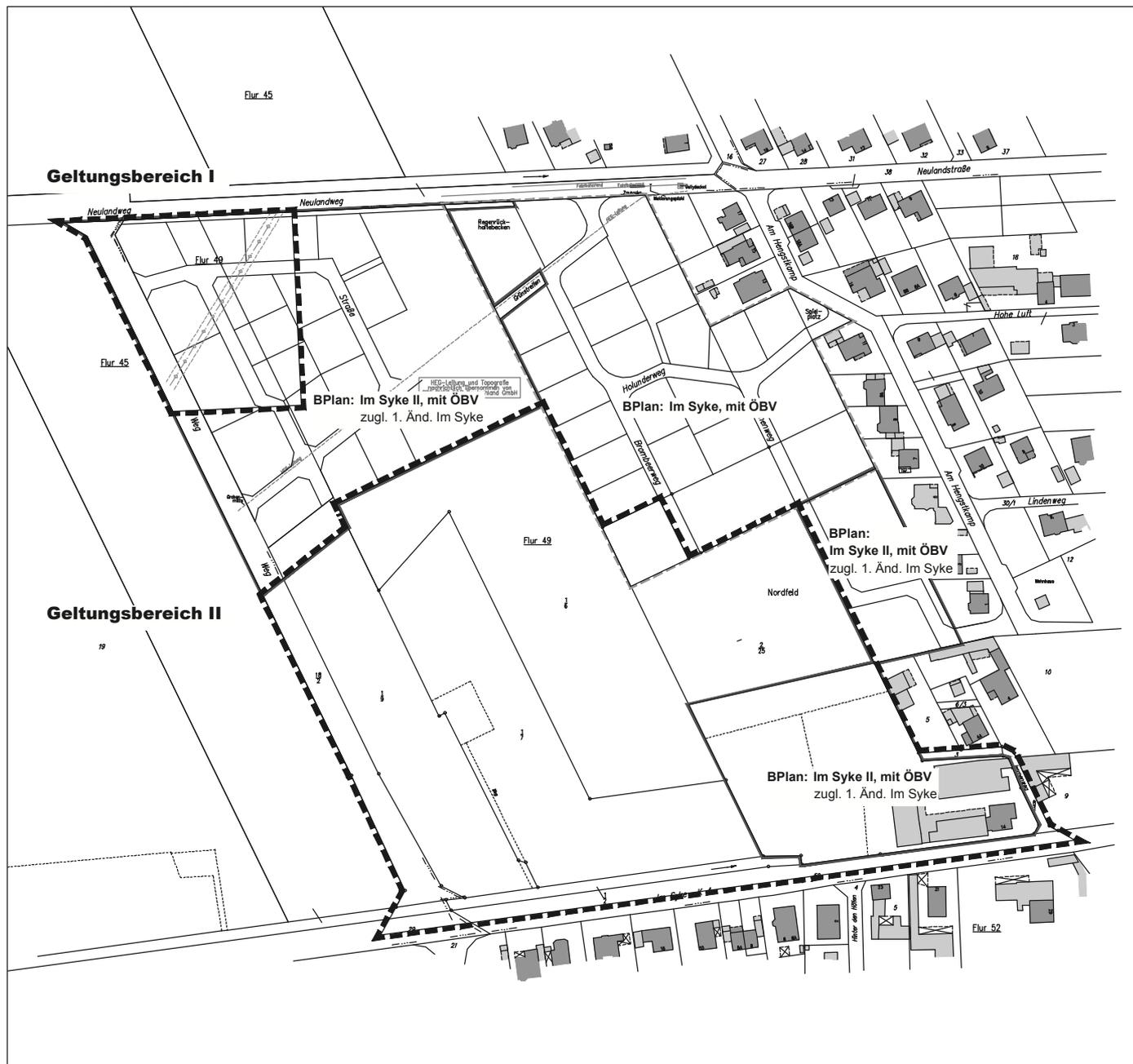


Das Plangebiet befindet sich in Mitten der
bebauten Ortschaft Walle, wie dargestellt.

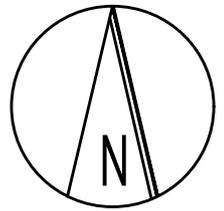
Bebauungsplan
Im Syke III
mit örtlicher Bauvorschrift
zugl. 2. Änd. Im Syke und zugl. 1. Änd Im Syke II

Angefertigt im März 2015
durch Weinreich, VI
Auftragsnr. 2014-8035
Gemarkung ...Wahrenholz.....
Flur 49
Maßstab .. im Original 1:1000
DIPL.-ING. JÜRGEN ERDMANN
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Knickwall 16
Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26
3 8 5 1 8 G I F H O R N

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der bebauten Ortslage Wahrenholz, wie dargestellt.



Bebauungsplan

Am Weißenberge mit örtlicher Bauvorschrift

1. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2011)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Weißenberge, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende